

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	3 (1854)
Heft:	1
Artikel:	Das Zehntrecht : nach schweizerischen Rechtsquellen
Autor:	Schnell, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895703

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Zehntrecht

nach schweizerischen Rechtsquellen.

Die neuern Vorgänge in Wallis und Luzern haben die Aufmerksamkeit wieder auf den Zehnt gerichtet, nachdem seit Anfang dieses Jahrhunderts dieser Gegenstand so ziemlich allgemein zu den abgethanen gerechnet und durch Gesetze seine Umwandlung und allmäßige Aufhebung festgestellt worden war. Auch die genannten Cantone haben sich, zum Theil in sehr ausführlicher Fassung, diesen Gesetzgebungen angeschlossen. Nur war die Sache in Wallis und, wie es nun scheint, auch in Luzern nie zum Abschluß gebracht und das Recht nie sehr umfassend benutzt worden. Es mag also von einigem Werth sein, hier dieses Recht in seiner ganzen Entfaltung wieder vor Augen zu führen.

Der Weg, den wir dabei einschlagen, ist ein durch den Stand der Quellen gebotener. Nur sehr wenig ist über das Zehntrecht in den ältern Stadtrechten und Statuten ausgesprochen. Auch die Ausführungen der Rechtsgeschichte einzelner Cantone durch Bluntschli, Stettler, Segesser und Blumer geben, wenn sie überhaupt etwas geben, nur höchst Ungenügendes. Aus diesem dürftigen Stoffe ein Ganzes zusammenzustellen, wäre nur möglich, wenn man an der Hand der allgemeinen kirchlichen und gemeinrechtlichen Quellen dieses Ganze darstellen und das Particulare einzelner Cantonalgesetze darein verflechten wollte. Es schien aber richtiger, den Zehnt, wie ein Particularrecht ihn entwickelt hat, umfassend vor Augen zu führen — und dazu ist einer der nördlichen Cantone, Basel, gewählt worden, dessen Rechtsquellen gerade am nächsten lagen, — sodann an diese Ausführung übersichtlich das anzufügen, was von der Ausbildung dieser Reallast in den übrigen Rechten der Schweiz Erhebliches bekannt geworden ist. — Wird doch überhaupt in

der Lehre von den sogenannten Reallästen nichts Wesentliches weiter gewonnen werden, wenn man nicht wieder anfängt, jede einzelne derselben in ihrer besondern Entwicklung gründlicher kennen zu lernen, statt, wie so häufig und unfruchtbar man sich daran abgearbeitet hat, ihr Gemeinsames in Formeln zu fassen.

A. Basel.

Quellen. Brückner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel. (Wo für Thatsachen kein Beleg angeführt wird, ist jeweilen die Brückner'sche Beschreibung des Ortes, um den es sich handelt, als Quelle anzunehmen.) — J. J. Huber, Register der vornehmsten Erkenntnisse über Sachen, die Ggn. Gebiet und Landschaft angehen. 1787. (Hds.)

Es kann gar kein Zweifel sein, daß der Zehnt wohl auch in unsren Gegenden, wie beinahe überall, zunächst der Einsticht seinen Ursprung verdankt, der Empfänger der Früchte könne seinen Dank für das Empfangene nicht einfacher Gott darbringen, als daß er einen Theil derselben zu dessen unmittelbarem Dienst verwende. Er gab ihn dem Bischof und dieser vertheilte ihn, wie alles Dargebrachte, in vier Theile, einen zum Bau und Unterhalt von Kirchen, den zweiten an die Armen, den dritten an die Geistlichen; und der vierte fiel an ihn selbst. Freilich finden wir nun neben diesem Zehnt an geistliche Stiftungen auch solchen in weltlichen Händen. Und es ist wohl nicht zu behaupten, daß der Zehnt nie anders als zum Gottesdienste gestiftet, aber gewiß, daß der weltliche Zehnt ursprünglich dem geistlichen nachgebildet worden und daß auch dieser sein Vorbild dem göttlichen Gesetz entnommen habe, das ihn als eine freie Gabe dem Grundbesitzer empfahl, in die sich ebenfalls Priester und Levit, der Arme, die Witwe und die Waise zu theilen hatten. Zu dieser Nachbildung des geistlichen Zehntrechts durch weltliche Hände kam nun noch hinzu, daß Bischöfe und sonstige Geistliche Zehntberechtigte nicht selten ihr Recht Weltlichen zu Lehen gaben und es dann in weltlichen Händen blieb. Eines aus vielen Beispielen mag uns dies ver-

anschaulichen. Der Bischof zu Basel gab im Jahr 1498 den Edlen ze Rhin zu Lehen seine Burg, den Bischofstein ob Sissach, und neben manchen andern dazugehörigen Rechten ein Viertel des Zehnts zu Sissach. Dieses Schloß und diese Zubehör verkaufte später Friedrich ze Rhin mit Einwilligung des Bischofs an die Edlen Peter von Offenburg und Wernhard Truchseß von Rheinfelden und dieser hinwiederum seinen Anteil jenem von Offenburg, die Offenburgischen Erben aber im Jahr 1560 an Bürgermeister und Rath der Stadt Basel. Der Zehnt hatte geistlicher Hand gehört, war weltlicher Hand von dieser zu Lehen gegeben, von dieser verkauft worden. Der ursprüngliche Lehenherr, der Bischof, ward übergangen und die Stadt vereinigte in sich sein Recht und das des Lehensträgers. Wie dies hier an einem späteren Beispiele erfolgte, so geschah es 600 Jahre früher schon, nur seltener¹⁾.

Man kann sich aus diesem Beispiele eine andere Thatsache erklären, nämlich die große Zersplitterung der Zehntberechtigung. Wir stellen uns bei unsrer geebneten Verhältnissen gewöhnlich vor, es sei der Zehnt in jedem Bezirk von einem und demselben Zehntherr bezogen worden. Schon dies Beispiel zeigt uns aber einen Zehntquart und bei genauerer Besichtigung beobachten wir, daß diese Spaltung in Quarte bei dem Zehnt die Regel bildet, ja im gleichen Verhältniß noch weiter sich bis in Sechszehntel auflöst. Und gewöhnlich sind nun diese Quarte in ganz verschiedenen Händen. In Gelterkinden hatten vom Fruchtzehnt $\frac{3}{4}$ die deutschen Ordensritter der Commenthurei Beuggen, $\frac{1}{16}$ die Edlen von Reinach zu Zwingen und $\frac{1}{16}$ zusammen einige Particulare zu Basel; in Reigoldswil $\frac{1}{4}$ des selben Zehnts Ramstein, $\frac{3}{8}$ Schloß Wallenburg, $\frac{3}{8}$ die Pfrund Brezwil, in Rothenfluh $\frac{1}{4}$ die Domprobstei, $\frac{2}{4}$ die Pfrund Rothenfluh, $\frac{1}{4}$ die Edlen von Leuenburg und nach deren Absterben der Bischof von Basel — und so in beinahe jedem Dorfe wieder andere Berechtigte. Ja, die Zersplitterung in mehrere, in drei und vier Hände, blieb hiebei nicht einmal stehen, son-

¹⁾ Weitere Beispiele giebt aus ganz verschiedenen Gebieten der östlichen Schweiz Blumer Ng. I. 153 f.

vern nicht ganz selten geschah es, daß in einem Theil verschiedne Berechtigte alternirten. In Buus wechselten das Kornamt zu Liestal mit den Edlen von Leuenburg, in Lauwil die Pfrund und das Gotteshaus Brezwil, und zwar im ersten Falle Jahr um Jahr, im zweiten Falle dagegen genoß der eine Zehntherr sein Recht zwei Jahre, der zweite das dritte, — Alles, um die Quarttheilung aufrecht zu erhalten. Nur in Anwil, Zeglingen, Tecknau, Tannen, Titterten, Giebenach, Augst, Benken und Binningen, diesseit Rheins, Nieden und Bettingen jenseits, gehörte am Ende des vorigen Jahrhunderts der ganze Zehnt einem einzigen Berechtigten, dem nach und nach durch Succession und Kauf gelungen war, dies Recht in eine Hand zu sammeln. Diese Quarttheilung hat wenige Ausnahmen, soviel bekannt, nur zu Bubendorf, wo die Domprobstei $\frac{1}{3}$ und die Kammerie auf Burg $\frac{2}{3}$ des Fruchtzehnts — und zu Buus, wo die Kirche $\frac{1}{3}$ des Haberzehnten, die Edlen von Truchseß $\frac{1}{3}$ und das Kornamt zu Liestal $\frac{1}{3}$ bezog. — Wir haben bereits früher die Erklärung der Quarttheilung aus der ursprünglichen Vertheilung aller Kirchengüter kennen gelernt. Nicht selten können wir sie noch etwas weiter als nur dem Ursprunge nach verfolgen. Die vier hauptsächlichsten spätern Zehntberechtigten des Kantons waren: der Stand Basel als Nachfolger des bischöflichen Theils, der Spital wohl an manchen Orten als Nachfolger der Armen, die Pfrund des betreffenden Dorfes im Namen des Geistlichen und das betreffende Gotteshaus der Gemeinde für den Kirchenbau. Zuweilen ist dies noch speciell so geblieben. Zu Sissach diente ein Theil des sogenannten Heideckerzehnts zum Unterhalt der Kirche Schattenseits¹⁾, und in Wintersingen mußte die Commende Beuggen aus ihrem Theil helfen, den Chor bauen²⁾, eine Pflichttheilung, die auch anderwärts vielfach üblich war, da der eine Zehntberechtigte das Schiff, der andre den Chor, und ein anderer den Thurm zu übernehmen hat. — Wenn so auch annäherungsweise die ursprüngliche Vertheilung aller Kirchengüter bei dem Zehnt verfolgt werden kann, so

¹⁾ Brückner ib. S. 2039.

²⁾ Rathserl. vom 15. Mai 1661 und 1. April 1676.

hat doch in deutschen Landen selten diese Theilung recht durchgegriffen und gleich von Anfang an sind die Zehnten fast durchgängig Gegenstand des Lehens und beinahe des Verkehrs geworden.

Neben den vier hauptsächlichsten Zehntherren der Landschaft, der Regierung, dem Spital, den Pfründen und Gotteshäusern, treten, wie wir schon sahen, besonders häufig auf die Domprobstei, die Commende Beuggen und die Edlen von Truchseß. Es mischten sich aber auch noch größere Herren darunter. Besonders der Heideckerzehnt von Sissach hat unter seinen verschiedenen Eignern in der Folge der Zeiten das Haus Habsburg-Laufenburg, die Herzoge von Oesterreich, und weil die französische Regierung in Breisach diesen Zehnt als ein elsässisches Lehen ansah, selbst die Krone von Frankreich. Von dieser kam es an den Herrn von Madry, an den Grafen von Magnac und endlich an den Herrn von Andlau, Reichsvogt zu Kaisersberg¹⁾. — Umgekehrt finden sich auch ganz bürgerliche, Geschlechter als zehntberechtigt. Die Familie Brandmüller hatte längere Zeit einen Zehntquart in Lampenberg. — Oder der Zehnt klebte auch an einem Amte. So hatte den Heuzehnt von Kleinhüningen der Ueberreuter oder Standessdiener²⁾ und den Zehnt von der Wintergerste in Muttenz der Untervogt daselbst³⁾.

Nicht selten erfolgte die Theilung aber in ganz anderer Weise. Statt zu alterniren oder in ungrade Verhältnißtheile den Zehnt zu spalten, übernahm ein einziger Zehntherren den ganzen Theil und fand die andern Ansprecher mit einem Fixum ab. Dies konnte in Geldsummen bestehen. So geschah es in Eptingen, Füllstorf und Frenkendorf mit dem Pfründantheil, in Lampenberg bezog für einen Theil des Heuzehnts der Spital etwas Festes an Früchten, die Familie Brandmüller etwas in Geld⁴⁾. Dies ist der vorzüglichste Ursprung der sogenannten Zehntlasten,

¹⁾ Bruckner ib. S. 2033 f.

²⁾ Rathserk. vom 2. Juni 1652.

³⁾ Rathserk. vom 19. Nov. 1757.

⁴⁾ Bruckner ib. S. 1571 f.

welche die Zehntberechtigten so häufig zu tragen hatten. Den Heuzehnt zu Liestal, Läufen und Tursen bezieht die Stube zu Liestal und giebt davon dem Kornamt zu Liestal 3 Pfund und der Domprobstei 9 Pfund, der $\frac{1}{4}$ bleibt ihr. Zu Läufelfingen bezog die Pfrund den Fruchtzehnt, gibt aber davon dem Kloster Olsperg Korn (2 Brz.), Haber (1 Brz.), der Commende Beuggen 3 Brz. und dem Deputatenamt zu Erbauung und Unterhalt des Pfarrhauses vom Zehnt selbst wieder den Zehnt in Frucht; die Pfrund in Zysen bezog $\frac{3}{4}$ des Fruchtzehnts und musste davon den Zehnt an den Schulmeister zu Bubendorf zahlen ¹⁾.

Dass bei so verwickelten Rechtsverhältnissen viel Schwierigkeiten und daraus viel Streitigkeiten entstanden, ist natürlich, besonders häufig waren solche mit Stift Olsperg, dem Bischof von Basel, dem Capitel von Arlesheim und dem Herren von Falkenstein. Wären uns die Acten dieser Prozesse bekannt, so würden wir auch Mehreres über die in unserm Gebiete geltenden Zehntrechte sagen können.

Was ist nun aber, fragen wir weiter, das, von was der Zehnt gegeben wird. Der ursprüngliche Gedanke ist: Von aller Frucht, sowohl dem Bodenertrag als dem Erzeugniß des Lebendigen, also von den Hausthieren. Dieser letztere Zehnt von Thieren, der sogenannte Blutzehnt, findet und fand sich in unsern Gegenden weder der Erinnerung noch den Urkunden nach je vor, mit der einzigen ²⁾ Ausnahme des Bienenzehnts. Aber auch diese Ausnahme findet sich nur zu Giebenach und selbst da nur als Anspruch des Klosters Olsperg ³⁾. Hingegen von dem Bodenertrag alle Gattungen. Derselbe wird gewöhnlich geschieden in Fruchtzehnt, Weinzehnt und Heuzehnt, wozu noch hie und da kommt ein Obstzehnt oder ein Zehnt von andern Bodenfrüchten, von Kartoffeln, Erbsen, Wicken und Bohnen, Hanf

¹⁾ Rathserk. von 1626.

²⁾ Bruckner ib. S. 1512 erwähnt auch einen Viehzehnt, an Kloster Schönthal abgeführt von Langenbruck.

³⁾ Rathserk. von 1676, 1680 und 1697.

und Kraut. Dieser sog. Kleinzehnt ist jedoch in diesen Gegenden sehr selten. Am Ende des vorigen Jahrhunderts findet er sich nur noch in Aristorf in der Hand der Edlen von Truchseß¹⁾, in Giebenach, angesprochen vom Pfarrer zu Kaiserburg, zu Münchenstein in der Hand der Obrigkeit²⁾, zu Bottmingen, angesprochen vom Bischof zu Basel³⁾, zu Oltigen, unter dem Namen St. Niklaus-Zehnt in Händen des dasigen Gotteshauses, ebenso zu Arbolds-wil, in Händen der Pfrund, also vorwiegend in geistlichen Händen oder von solchen angesprochen — wie auch anderswo die Erstlingsfrüchte oder sogenannten Primitien den Pfarrern heimfallen. Die schwierige Abschätzung und das Kleinliche der Prüfung möchte bei der hier von jeher vorwaltenden Richtung auf Vermeidung von Streitanklässen bewirken, daß die Berech-tigten die Ansprüche fallen ließen und längere Zeit als freie Gabe noch empfingen, was sie als Recht hätten ansprechen dürfen. — Die Hauptache blieb immer der Fruchtzehnt, der sowohl in der Sommer- als in der Winterzeit genommen ward. — Von dem Graswuchs dagegen ward nur das Heu verzehntet, nie das Dehnd, wie man etwa aus dem Namen Mattenzehnt schließen könnte, einer Bezeichnung, die zuweilen auch für Heuzehnt sich vorfindet. — Nicht überall kamen alle drei Gattungen vor. Der Heuzehnt kommt wohl in $\frac{3}{7}$ der zehntpflichtigen Gemeinen und Höfe nicht vor oder wird in einem kärglichen Heugeld abgerichtet. Von den fruchtbaren Matten um Riehen und Pratteln her allein wird berichtet, daß da der Heuzehnt *in natura* gestellt wurde, zu Pratteln durch das Lohnamt unter Abgabe von zwei Klaftern an die Pfrund⁴⁾. Die Naturalleistung stand überhaupt jeweilen frei, aber ebenso die Abfindung in Geld⁵⁾. — Neben diesen sehr bekannten drei Hauptzehntgattungen begegnen uns nun noch einzelne Bezeichnungen, die der Erklärung mehr bedürfen. — Hochwald-, Rüti- und Almendzehnt, der

¹⁾ Rathserk. von 1687. Nov. 26. Dec. 3. 7.

²⁾ Rathserk. von 1643. Juli 22.

³⁾ Rathserk. von 1665. 1666 und 1714.

⁴⁾ Rathserk. vom 11. Nov. 1657.

⁵⁾ Rathserk. vom 20. Jan. 1779.

Etterzehnt in Pratteln, der Bruderzehnt in Wintersingen, der Weilerzehnt in Eptingen, und dann noch die mit Namen bezeichneten Clewi-, Galler-, St. Hilari-, Meli-, Lehren-, Hugger-, Eschenzer- und Heideckerzehnte. Um mit der letztern Gattung anzufangen, so scheinen dieselben auf die Geschlechter oder Vornamen älterer berechtigter Personen sich zu beziehen, oder auf die Namen der Pfründe, der sie gewidmet sind. So der Hilari-zehnt in Reigoldswil von der St. Hilarius-Capelle oben im Dorfe, der Eschenzerzehnt von der Burg Eschenz zu Diegten, wohin er fiel u. s. f. Der Bruderzehnt und der Weilerzehnt sind noch unerklärt. Etterzehnt bezieht sich dagegen auf Etter oder die Gemarkung unmittelbar um das Dorf her, eine Grenze, die wohl besonders die Gerichtsbarkeit und die Landwirthschaft betraf, vermutlich also der kleine Zehnt von den Bündten-gewächsen, die um das Dorf herum gepflanzt zu werden pflegen. Diese Ansicht wird auch dadurch bestätigt, daß gewöhnlich der kleine Zehnt den Geistlichen zufällt und gerade in Pratteln, wo der Etterzehnt erwähnt wird, er auch der Pfrund zukommt. — Noch einleuchtender ist die Bezeichnung des Rüti- und Hochwald- oder Almendzehnt. Häufig nämlich geschah es, daß dem kundlich Armen oder auch in theuren Jahren weniger Bedürftigen am Saum des obrigkeitlichen oder Hochwaldes ein kleines Feldstück ausgesteckt wurde, um da Frucht zu pflanzen. Es waren das sogenannte Rütenen. Das gleiche geschah auf der Dorfalmend zuweilen von den Vorstehern der Gemeinde. Die Begünstigten hatten von diesen bittweise empfangenen Grundstücken ebenfalls Zehnt zu liefern — und dies sind die Hochwald-, Rüti- oder Almendzehnte. Sie kommen in 14 Ortschaften des Kantons Basel vor; von dem Hochwaldzehnt zu Liestal ist festgesetzt, daß er immer in Hafer zu entrichten sei.

Schon diese manigfaltigen Namen lassen an sich vermuten, daß der Zehnt in unsrer Gegend eine sehr bekannte Einrichtung war. In der That ist es auch außer Zweifel, daß die Zehntpflicht eine allgemeine, auf Boden und Frucht

haftende war. Eine Rathserkanntniß vom 25. Juli 1674 sagt bei Aulauß einer Streitsache in ganz allgemeiner Fassung: "Den Herrn Pflegern sey auferlegt, den Zehnt ohne Unterschied von Allem, was in den Zelgen gesäet wird, zu beziehen, wie auch dieses ohne Unterschied aller Orten in M.G.H. Herren Landschaft observiert wird, es hätte dann Einer Grund, einige sonderbare Gerechtigkeit aufzuweisen. — Eine solche "Gerechtigkeit" hatte allein das Dorf Rickenbach für ungefähr 250 Fuchart Ackerfeld, welche zehntfrei waren, man vermuthet zur Ausgleichung der Dienste, die es bei Trockenlegung zweier Sümpfe leistete, welche in der Gemarkung lagen¹⁾. — Wenigstens bezog sich diese Freiheit nicht auf die Persönlichkeit der Dorfangehörigen, da dieselben gleich außerhalb dieses Dorfbaunes den Zehnten gleich andern und von den bittweise abgelassenen Hochwaldstücken den Hochwaldzehnt entrichteten. Auch in dem Banne von Basel finden sich schon vor dem Loskaufrecht Steine mit den Zeichen ZF, dem Wahrzeichen der Zehntfreiheit. — Ebenso trifft die Zehntpflicht den sog. Neu- bruch, aufgebrochenes Mattland oder Waldboden. Rathserkanntnisse von 1642, 1646, 1674 und 1700 schreiben dieses Novalzehntrecht unbedingt der Obrigkeit zu und eine besondere Ordnung über die Matteneinschläge²⁾ spricht dies noch besonders genau aus. Einschläge heißen nämlich diejenigen Mattenstücke, die zum Fruchtbau aufgebrochen, eingehägt und so der gemeinen, offenen Weide mit Ausnahme der Herbstweide entzogen wurden. Solche waren nicht sehr begünstigt und hatten einerseits dem Heuzehntberechtigten an der Stelle des Heuzehnts jährlich auf die Dauer des Einschlags ein Fixum zu zahlen von 6—12 Bz., je nach der Güte des Landes als Mattland -- und überdies anderseits von dem neuen Bodenertrag des Einschlags den jährlichen Fruchtzehnt. Wir haben uns dies wohl so zu denken, daß das Einschlaggeld fortwährend von dem Inhaber des Heuzehnts bezogen wurde, der Fruchtzehnt aber von diesem neuen Aufbruch durch die Obrigkeit, als dem allgemeinen Zehntherr, nicht

¹⁾ Vgl. Luz, Neue Merkwürd. der Edsch. Basel II. 213 f.

²⁾ Von den Jahren 1764 (Jan. 18.) und 1766 (Febr. 12.).

durch den sonstigen Inhaber des Fruchtzehnts in diesem Gebiete. Aus diesen Einrichtungen erklärt sich, wie wir bei dem Heuzehnt reden hören von einem Naturalzehnt, an andern Orten an der Stelle eines solchen von einem verabredeten Heugeld, einem Fixum, und dann wieder von einem besondern Einschlaggeld, wenn der Grasbau weggefallen war; ferner vom Fruchtzehnt für den ordentlichen Fruchtzehntinhaber, und von dem Frucht- oder Neubruchzehnt für die Obrigkeit. Zur Vollendung dieser Mannigfaltigkeit diente noch, daß in einzelnen Gemeinden Ausswärtige das Recht ansprachen, den Neubruchzehnt zu beziehen, auch wenn sie sonst kein Zehntrecht im Banne hatten. So der Pfarrer von Beuggen zu Gelterkinden¹⁾, das Stift Olsperg auf Hersperg und Nusshof²⁾, die Chorherren zu Rheinfelden zu Kirschberg, Rüneburg und Zegligen³⁾. —

Mit diesen Grundsätzen im Zusammenhang steht nun das Verbot des Ausstochens von Reben im Stadtbann vom Jahr 1772. Man sollte denken, wenn der Zehnt von jeder Frucht bezogen werde, so sei gleichgültig, was gebaut werde. Allein dem ist nicht so. Die Reben konnten ausgestockt werden um dreierlei Gründe willen: entweder um Frucht zu bauen, oder um Matten an die Stelle treten zu lassen, oder, was vor den Thoren besonders häufig der Fall war, um Gärten anzulegen. In diesem letztern Fall fiel aller Zehnt weg, weil im Stadtbann, so viel bekannt, nie kleiner Zehnt bezogen wurde. Traten Matten an die Stelle, so hätte der Weinzehnt durch ein Heugeld ersetzt werden können. Aber der Ersatz wäre gering gewesen. Oder man hätte, wie bei den Einschlägen, den Neuerer anhalten können, ein Fixum als Compensation für den abgehenden Weinzehnt an dessen Inhaber zu zahlen und daneben ein Heugeld an den Heuzehntberechtigten. Allein was auf der Landschaft mit Noth durchgesetzt werden konnte, ließ sich der Stadtbürger nicht gern gefallen. Noch eher hätte man es so bei Umwandlung der Acker wagen können. Aber diese Regel bestand einmal nicht für Umbruch, wie für Neubruch. Und so

¹⁾ Rathserk. von 1690.

²⁾ Rathserk. von 1669.

³⁾ Rathserk. von 1692.

blieb allein als Auskunftsmitte das Verbot, das aber bekanntlich von Anfang an nicht gehalten wurde.

Es leuchtet nun von selbst ein, daß der Zehnt jeweilen zu denken ist von einem bestimmt begrenzten Gebiet. Welches war aber dieses? Der nächstliegende Gedanke wird sein: die kirchliche Gemeine. Zuweilen mag dies zutreffen, gewöhnlich aber weichen Gemeindegrenze und Zehntflurgrenze ganz von einander ab, und bei kleinern Gemeinden umfaßt die Zehntflur mehrere Gemeinden, ebenso wie größere Gemeinden sich in zwei Zehntfluren spalten, und dann vielleicht etwa noch eine kleine Nachbargemeinde in sich aufnehmen. So bilden Klein-Basel und Kleinhüningen, so Groß-Basel und das Holee, wie früher einen Gescheidsbann, so eine Zehntflur; ähnlich Nienen und Bettigen, Binningen und Bottmingen; Augst und Gibenach; — Munzach, Rösern und Altshauenburg; — ein Theil des Bannes von Liestal, dazu Lausen und die Furlenhöfe; — Bubendorf und Ramisburg; — Räuerkind, Häfelfingen und Rümligen; — Oltigen und Wenslingen; — Böktlen, Thürnen und Diepfligen, welche zusammen den sogenannten Dreidörferzehnt stellten. Dagegen ward der Fruchtzehnt von Liestal in zwei Rufe getheilt. Vielleicht mochten früher diese Grenzen mit dem alten Parochial- oder Gemeindesprengel und dazu mit den Gescheiden zusammengehangen haben. Jedenfalls lag diesen ob, bei Steinsätzungen wesentlich auch die Grenzen der Zehntfluren zu berücksichtigen, die besonders ausgesteint waren, wie dies auch der Stadtbann beweiset. Man würde sich jedoch sehr täuschen, wenn man glaubte, diese Zehntfluren seien nun jeweilen, als ein abgerundetes, wohlumschriebenes Ganzes zu betrachten. Es ist wahr, die Zehntquarte waren wohl nicht häufig local ausgeschieden, sondern nur Rechnungsantheile. Insofern war die Ordnung noch wohl gewahrt. Aber mitten durch die Zehntflur erstreckte sich oft ein Strich Landes, der einem ganz andern Zehntherr angehörte. Ein Beispiel liefert im Stadtbann von Basel der Spitalzehnt, der besonders ausgesteint sein und mitten durch den Bann laufen soll. Den Fruchtzehnt in Bükten bezieht der Stand Basel, die Pfrund und

das Gotteshaus Rümligen; aber einen langen Streif in dieser Flur bilden die Güter Riedern und Pappur, von denen die Pfrund Läufelfingen den Zehnt bezieht; in Arboldswyl bezog den Frucht- und Heuzehnt der Spital Basel, den Weinzechnt die Pfrund Wallenburg; aber von gewissen Neckern gehört ein Zehnt dem Schloß Gilgenberg, welchen die Stohler in Bitschen zu Lehen hatten ¹⁾). In Fülistorf bezogen den Fruchtzehnt drei verschiedene Berechtigte, den Weinzechnt die Pfrund Münzach; aber von dem Bezirk in Eich bezog diese allein Zehnt. Am allerverwickeltesten ist der Zehntbezirk von Ramlisburg, wo, wie es scheint, mehrere Zelgen ineinanderliefen und daher von einem Oberhöfer = ein Unterhöferzehnt unterschieden wird und in den einen die Zelg auf Bubenried und die halbe auf Buchhalde gehörte, in den andern aber die andre Hälfte auf Buchhalde und die Zelg auf Landschachen ²⁾). In die Categorie solcher Zwischenfluren gehören vermutlich alle jene nach Namen bezeichneten Zehnten, die dann auch Widemgüter heißen, Güter, die einem besondern Gotteshaus oder einer Stiftung gewidmet sind. Wir finden deren mehrere in Baselland; die Gegend heißt dann gewöhnlich Widem. Die Pfrund Sissach hatte ein Böckter Widem, die Pfrund Rümligen mehrere Widemgüter. Zur Feststellung solcher verwickelten Rechte dienten besondere Zehnt-Carten, die von Zeit zu Zeit erneuert wurden, wenn wieder durch Erbgang und Kauf eine Anzahl Rechte sich geändert hatte. Die besonders verwirrte Zehntflur Sissach hatte eine Zehnt-Carte von 1690. Die Erneuerung erfolgte im Jahr 1766.

Welchen Umfang hatte nun die Zehntpflicht? Die Bezeichnung schon führt uns darauf, anzunehmen, daß der zehnte Theil des fraglichen Ertrages ihn bildete, also bei der Frucht die zehnte Garbe, bei dem Wein das zehnte Büchte, bei dem Heu das zehnte Schöchlein; wie es bei dem Kleinzechnt gehalten

¹⁾ Brief vom 28. Jan. 1692.

²⁾ Bruckner ib. S. 1602.

wurde, ist nicht klar. Bei dem Bienenzehnt ward der zehnte Korb angesprochen. — Es ist klar, daß, wo der Zehnt mit Unwillen gegeben ward, man nichts sparte, um diesen Verhältniß-Betrag herunterzudrücken. Manche Missbräuche hatten sich eingeschlichen, deren weiterem Einreissen besondere Zehntordnungen entgegengesetzt. Die letzte Fruchtzehntordnung der Basler-Gesetzgebung datirt vom 13. Hornung 1762 und rücksichtlich des Weinzehnts besteht eine besondere Ordnung für Sissach vom 8. Dezember 1753. Die in diesen Ordnungen hauptsächlich hervorgehobenen Unordnungen waren folgende. Bei dem Aufstellen der Garben wurde abgezählt und die zehnte Garbe schlechter und kleiner gemacht und Unkraut und Gras oder geringere Fruchtarten damit vermischt¹⁾. Dagegen sollte helfen, daß der Zehntherr bei der jetztgebundenen Garbe zu zählen anfangen durfte, was die Umtriebe erschwerte. Oder man band auf kleinen Feldstücken die Garben so, daß man trachtete, sie in weniger als zehn zu bringen. Dagegen diente die Regel, daß man von Acker zu Acker fortzählte und auch von einer kleineren Anzahl, als zehn den Zehnt zu nehmen befugt sein sollte. Oder man eilte mit dem Fortführen der Ernte und hinterließ, was man wollte. Dagegen galt die Ordnung, daß man zu warten habe, bis der Zehntherr gemeinsam mit dem Hausvater ausgezählt. Oder man stellte die Garben unordentlich durcheinander, um das Zählen zu erschweren und bei dem Aufladen Verwechslungen zu erleichtern. Dagegen verordnete das Gesetz richtige Aufstellung in Reihen und Auszehntung vor allem Aufladen. Oder man schnitt kleinere Stücke vor der allgemein festgesetzten Ernte und entzog so nach Möglichkeit dem Zehnt seine richtige Unterlage²⁾. Armen sollte solche Vorerndte gestattet sein, der Zehnt aber davon nach Willigkeit gegeben werden. Nicht selten ward geklagt, die Sorgfalt der Nehrenleser werde gerade um die Zehntgarben her besonders groß³⁾. — Daß Zehntgarben überhaupt, wenn sie auf dem Felde stehen blieben, auch nicht

¹⁾ Rathserk. von 1627. Sept. 5.

²⁾ Rathserk. von 1769 und 1771.

³⁾ Rathserk. vom 3. Aug. 1771.

immer sicher waren, läßt sich leicht denken; eine Rathserkunftniß vom 22. Octob. 1766 macht aber für entwendete Zehnten die Gemeinde haftbar, empfiehlt den Zehntnern überdies möglichste Beschleunigung in der Einführung und verpflichtet die Bauern, denselben mit Zügen an die Hand zu geben. Zur Schmälerung des Weinzehnts trachtete man, Trauben oder Wein aus den Reben zu entfernen, ohne ihn in die obrigkeitsliche Trotte zu liefern. An Vorwänden fehlte es nie. Als in Benken einer wegen unerlaubten Wegtragens gespändet wurde, war seine Einwendung, dieser erste Korb gehöre dem Herrn Obervogt und der Kratten dem Trottmeister¹⁾). So suchte man die Allerhöchste Gnade. Die Zehntordnung ließ aber nur zu, daß solche, die mit ihrem wenigen Extrat die andern an der Trotte abhalten würden, Wein oder Trauben nach Hause bringen dürfen, aber auch dies nur unter vorheriger Besichtigung.

Alle Winkeltrotten hinter den Häusern sollten verboten sein. In der Trotte selbst mußte man nur den obrigkeitslichen Trottmeister regieren lassen. Aber hier wollte man nun zuerst Alles getrottet sehen und dann den Zehnt nur aus dem letzten schlechtesten Druck entrichten. Dagegen galt als Gesetz, daß von je fünfzig Maafß sofort fünf Maafß zu nehmen, Vorlauf mit Vorlauf und Nachdruck mit Nachdruck zu verzehnten sei²⁾). Oder man unterschob große Geschirre für kleine, ungefochtene für gefochtene. Aber die Ordnung forderte gefochtene Geschirre und in denselben ein Zeichen, bis zu welchem gefüllt werden sollte. Oder waren in dem Gefäß nicht mehr volle fünfzig Maafß, so sprach man für diesen Rest die Zehntfreiheit an; das Gesetz bestritt aber ein solches Recht. Hier und da war auch die Uebung eingerissen, zehn Maafß laufen zu lassen und die eilste zu nehmen. Natürlich mußte auch diese Uebung im Gesetz verboten werden. Aber im Ganzen Alles mit wenig Erfolg. In der Stadt war es so weit gekommen mit der Freiheit, daß vor der kleinen Stadt, wo der Pfarrer zu St. Theodor den Weinzehnt hatte, man ihm für je das zehnte Bülfte je einen Züber gab

¹⁾ Rathserk. vom 26. Nov. und 3. Dec. 1664.

²⁾ Rathserk. vom 2. Oct. 1754.

und später überhaupt der Zehntner gar nicht mehr zum Herbst kam, sondern höflich anfragte, "wie viele Bücke Wein man gemacht habe?" Der Heuzehnt ward schon seit Langem fast nirgend mehr *in natura* gestellt, sondern in Geld entrichtet worden. — Und wie sehr man überhaupt von jeher mehr auf dem Papier eiferte, als in der Wirklichkeit, das beweiset die Thatsache, daß bei den wiederholten Baueraufständen nicht ein einziges Mal Klage über den Druck des Zehntwesens vorgebracht wurde. In diesem Jahrhundert ging man nun noch weiter. Als nach 1804 gemäß der Vermittlungsaakte der Zehntloskauf geregelt worden war, fand man bald, man sei etwas weiter gegangen zu Gunsten der Zehntpflichtigen, als irgendwo sonst. Wenn man hatte in der Reduktion auf 20% für Abgang (Schwanung) u. a. m. Abzug gestattet, was das Loskaufcapital sehr herunter drückte. Man konnte aber nicht mehr zurück und trachtete von einer andern Seite zu helfen. Als man bemerkte, daß manche Pflichtige, überhaupt, wie bei allem Neuen, hie und da lieber bei dem alten Geleise blieben, trachtete man sie aufzumuntern und gestattete denen, welche den Zehnt ferner *in natura* stellen wollten, nur den Zwölften statt des Zehnten abzurichten, was noch immer günstiger war für den Staat als die Loskaufsreduktion. Und so blieb es in allen Gemeinden, welche den Loskauf nicht erklärten. Ein anderer regelmäßiger Nachlaß fand nicht statt, wohl dagegen bei Erdrutsch und Oberwetter. Wurde von dem Pflichtigen dieses geltend gemacht, so hatte der Obervogt jenseit Leute aus andern möglichst entfernten Zehntfluren zu unpartheiischer Abschätzung des Schadens abzuordnen und ihren Erfund der Obrigkeit vorzulegen.¹⁾ Dem Obervogt selbst aber war verboten, an die Obrigkeit Fürschreiben beizufügen und das Nachlaßbegehren zu unterstützen.²⁾ — Erschwerungen des Zehnts finden sich in dieser Gegend nur sehr wenige. Während die alte Zeit anderwärts auch Neunte und Achte kannte, findet sich davon hier keine Spur. Nur in der Flur Bubendorf mußte bei einem gewissen Bezirk noch über den Zehnt die siebente Garbe,

¹⁾ Rathserk. vom 11. Juli 1666.

²⁾ Rathserk. vom 17. Oct. 1649.

die sogenannte Landgarbe gestellt werden¹⁾). Und in Reigolds-wyl bezog die Pfrund außer dem Heuzehnt noch einen Chrschaz vom (kleinen) Zehnt²⁾ — eine noch ganz unerhellte Abgabe, da sonst Chrschaz nur bei Bodenzinsen gegeben wird, so daß zu vermuthen sein mag, daß es sich im gegebenen Fall wirklich weniger um einen Zehnt, als um einen in Garben abgerichteten Grundzins handelt, wie vergleichen namentlich in der Gestalt von Zehnten in Frankreich unter dem Namen **Champart** vorkam.

So viel über Grund des Zehnts, Recht zum Zehnt und Umfang der Pflicht. Nun Einiges über den Bezug des Zehnts. Es ist eine bekannte Thatsache, daß der Zehnt, wie im Alterthum der Zoll, gewöhnlich verpachtet wurde. Dies geschah gewöhnlich nur bei dem Fruchtzehnt, dagegen nicht bei dem Weinzehnt; vom Heuzehnt ist schon gesagt, daß er meist in Geldsira verwandelt ward. — Die Verpachtung des Fruchtzehnts unterlag nun ganz festen Regeln.

Die Zehntverleihung geschah gewöhnlich kurz vor der Ernte, selbst zuweilen erst nach deren Aufang. War etwa schon vor der Verleihung Wintergerste einzusammeln, so hatten die Unterbeamten der Dörfer sie zu beziehen und gegen eine billige Vergütung einzuhimmen. Zu der Verleihung kam der Zehntherr und ließ nun den Zehnt aufrufen, nach Vierzeln oder Stücken. Der Vierzel hat zwei Säcke oder Stücke. Der erste Ruf wollte selten ziehen, gewöhnlich mußte man heruntersteigen, um dann aufwärts zu kommen. Wer am meisten bot, der hatte den Zuschlag. Meist ward $\frac{1}{3}$ in Hafer, $\frac{2}{3}$ in Korn verlangt. In Giebenach wechselte es nach Jahren, ein Jahr nur Korn, das zweite Jahr $\frac{2}{3}$ Korn, $\frac{1}{3}$ Hafer, das dritte nur Hafer. — Die Zehntordnungen eifern gegen manche Missbräuche an solchen Zehntverleihungen. Namentlich waren sehr häufig förmliche Conspirationen der Dorfmagnaten unter sich, um den Armen vom Pacht abzutreiben, was sie am leichtesten dadurch erreichen konnten, daß sie denselben bei der Ansprache um Verbürgung zurückwiesen. Es war darum und überhaupt, um das Terror-

¹⁾ Brückner ib. S. 1730.

²⁾ Brückner ib. S. 1864.

Zeitschrift f. schweiz. Recht III. 1.

siren zu beseitigen, verboten, daß sich bei einem Gebot unter 100 Bierzel mehr als vier Gemeinder betheiligen durften, und für jeden 100 Bierzel weiter nur zwei mehr. Nach Erstehung des Pachts gelobten der oder die Ersteigerer an, den Pacht halten zu wollen — und mit ihnen die von ihnen gestellten Bürgen, deren Haft jedoch nicht über ein Jahr erstreckt wurde, wohl theilweise, um leichter Bürgen finden zu können, theilweise, um den Schaffnern die Saumseligkeit zu erschweren. Was später verloren ging, hatte der säumige Schaffner aus dem Seinen zu ersetzen; die Pächter hingegen hafteten solidarisch¹⁾). — Eine solche Zehntverleihung war eine Festlichkeit und schloß immer mit einer Mahlzeit, an welcher mit dem Herrn Obergott und den Dorfunterbeamten die Pächter Theil nahmen. Früher müssen diese Mahlzeiten sich noch über mehrere Genossen erstreckt haben; wenigstens finden wir wiederholt in den Rathsbüchern Erörterungen, wie deren Kosten zu moderiren, und in den Jahren 1649 und 1701 Beschlüsse, auf welche Personen sie zu beschränken, im Jahr 1780 auch die Vorschrift, daß an denselben kein Wein mehr zu trinken gegeben werde. — Diese Pächter waren es nun, welche an der Stelle des Zehntherrn den Zehnt einzusammeln hatten, und wie sie den Schaden trugen, den etwa schlimme Witterung herbeiführen möchte, so gehörte ihnen auch der Ueberschuß des Eingesammelten über den Betrag, den sie zu liefern übernommen hatten. Diesen mußten sie zu abgeredeter Zeit auf die ihnen angewiesenen obrigkeitlichen oder sonstigen Kornkästen währhaft und wohlgeputzt abliefern. Zur Verfügung hatten sie, was in den Bedingungen des Pachts immer einverstanden war, die Zehntenscheune und die dazu gehörigen Geräthschaften; hingegen die Fuhrkosten lagen ihnen ob. Einen der größten Kornkästen des Landes hatte der Kornmeister zu Liestal unter sich, Vieles ward auf die Schlösser geliefert, Anderes in die Stadt geführt, und aus diesen Lieferungen das Ergebniß zu der Natural-Competenz der Beamten verwendet. — Einen rechtlichen Anspruch auf Entschädigung bei eingetretenem Hagelschlag zwischen der Verleihung und der Ein-

¹⁾ Landesordnung von 1813. §. 121.

sammlung hatten die Pächter nicht, es war aber gegen die Empfindung, denselben ihnen aufzubürden, und so entstand der Satz: der Zehntherr trage den Schaden von Heer und Hagel.

Diese ganze Welt ist nun für unsere Augen verschwunden. Vieles wirkte zusammen: 1) die neuen Ideen, welche von diesem, auf einfachere Verhältnisse berechneten System sich abwendeten und dasselbe als Feudalwesen verschrien; 2) die Richtung, die alles Einkommen fix zum Voraus in seinem Werth berechnet seien und voraus wissen wollte, 3) wohl auch die abnehmenden Erträge, die bei wachsendem Widerstand schwerer beizubringen waren, 4) gewiß aber nicht weniger die Verbesserung der Landwirtschaft, welche sich bei ihren gesteigerten Einnahmen einen ebenfalls mit denselben wachsenden Concurrenten am Zehnt nicht wollte gefallen lassen. — Schon lange war der Kleebau bei den Zehnthern sehr übel angesehen. Heutzutage sieht man denselben als einen Nutzen für das Land an. Die Fäulniß von Stengel und Blatt düngt den Boden. Die alte Landwirtschaft sah in ihm nur die wiederwärtige Quelle von allerlei Unkraut, Quecken und Geräth, das dem Fruchtwachs Eintrag thue, und fand besser, wenn das Land, das Sommerfrucht getragen hatte, nach der Ernte schon umgefahren, statt mit Klee besät würde. Darum sagt auch noch eine Publikation vom 9. Mai 1792, daß wenn wegen außerordentlicher Vorfälle oder Umstände der eine oder andere Kleeacker im Herbst nicht sollte umgefahren und mit Winterfrucht besät werden, und also auch in dem Jahr, da ein solcher Acker Winterfrucht tragen sollte, noch als Kleeacker benutzt werden wolle, der Eigenthümer gehalten sei, dem Zehntenbeständer als Entschädigung von jeder Fuchart einen Neuenthaler abzurichten. Eine Hauptstütze dieses Widerstandes gegen den Kleebau fiel mit dem Untergang der Dreifelderwirtschaft weg, zufolge deren alles offene Land in geschlossene Sommer- Winter- und Brachzelg zerfallen war. Den letzten Stoß brachte die eine und unheilbare Republik, welche am 10. Nov. 1798 alle und jede Zehnten als Feudallästen loskäuflich erklärte und alle kleinen Zehnten unentgeldlich aufhob. So niedrig der Ansatz der Loskaufsumme war, so scheint doch dieses Recht wenig benutzt worden zu sein, aus dem einfachen Grunde,

weil es noch wohlsfeiler war, den Zehnt gar nicht zu entrichten. Als daher die Geistlichen, welche zunächst auf Zehnten angewiesen waren, reklamirten, mußte am 10. Dezember 1799 ein Decret erlassen werden, welches den Gemeinden insinuiren läßt, daß „bei ferner verschobenem Loskauf die Diener der Religion ihren Pfarrgemeinden zur Last fallen müßten,“ und als auch dieses wenig gefruchtet zu haben scheint, wurde am 15. September 1800 der Loskauf überhaupt eingestellt und dann erst im Jahr 1801 am 9. Juni wieder näher regulirt. Die Sache kam zu keinem Abschluß, und die neuen Cantonalverfassungen von 1801 mußten das Ganze neu angreifen. Basel erhielt ein solches Gesetz am 9. Mai des genannten Jahres, das jetzt noch die Grundlage des Loskaufs bildet. —

Die Hauptgrundsätze dieses Gesetzes sind sehr einfach.

1. Das Loskaufcapital jedes Zehnts ist auf den zwanzigfachen Werth des Fahresertrags angesetzt.

2. Dieser wird nach einem Durchschnitt von 14 Jahren berechnet, gewöhnlich der Jahre von 1774 auf 1788, sowohl rücksichtlich der Ertragsquantität als des Geldanschlags.

3. Von diesem Ertragsanschlag sind bei dem Fruchtzehnt 20 % abzuziehen. Der Weinanschlag ist der Mittelpreis, der Heupreis im Zweifel auf 10 Bz. % zu setzen.

4. Was zehntfrei war, was Fixa zahlte, der kleine Zehnt, die Ehrschäze und Strohwellen fielen in keinen Anschlag.

5. Der Zehntpflichtige ist nicht gezwungen zum Loskauf; selbst wenn er ihn erklärt hat und häufig ist, wird er nicht betrieben, sondern er hat nur den Zehnt auf Begehrten des Berechtigten wieder in natura zu stellen. Er kann aber in einer Zehntflur nur allen oder keinen lösen.

6. Die Loskauffsumme kann mit einander, sie kann aber auch in Jahresterminen bis zu zehn Jahren gezahlt werden. An der Stelle des Zehnts werden von dieser Summe Zinsen gezahlt, zu 5 %.

7. Wo in einer Gemeinde mehr als $\frac{2}{3}$ Stimmen den Loskauf begehrt und vollzogen haben, da muß die Gemeinde den Loskauf übernehmen.

8. Diejenigen, welche für sich loskaufen wollen, werden zu

einem bestimmten Betrag angelegt nach ihrem Ertragswerth. In Streitfällen über dessen Anschlag entscheidet ein Schiedsgericht.

9. Die einzelnen Gemeindeglieder, welche nicht loskaufen wollen, sind nicht gebunden, sondern können den Zehnt fortwährend *in natura* stellen.

Die Gemeinde tritt alsdann in die Rechte und Pflichten des Zehntherrn, ihnen gegenüber, ein.

10. Bei Handänderungen treten die Rechtsnachfolger in die Stelle der Rechtsvorgänger nach Rechten und Pflichten.

Ueber den Erfolg dieser Loskäuflichkeit geben uns die spärlichen Notizen, welche in's Publikum gekommen sind, folgende Anhaltspunkte.

Im Jahr 1813, also neun Jahre nach dem Gesetz, wurde als noch vorhandenes Zehnt-Capital veranschlagt Fr. 731924. 57 Rp.; im Jahr 1825 Fr. 412079. 45 Rp. und im Jahr 1832 Fr. 307924. 16 Rp., Ziffern, welche zeigen, daß die Loskauffreiheit von ferne nicht in dem großen Umfang angesprochen ward, wie man dieß hätte erwarten können, obwohl dabei anderseits nicht minder zu berücksichtigen ist, daß das Capital weniger im Abnehmen begriffen erschien, jemehr die Landwirthschaft sich wieder hob, was von dem Zeitraum zwischen 1816 — 1830 gewiß anzunehmen ist. — Anders im vorigen Jahrhundert. — Tabellen, die öffentlich geworden sind¹⁾, zeigen, daß in den verschiedenen Obervogteien der Landschaft der Ertrag des Zehnts um ungefähr 12 % abgenommen hat.

denn zwischen 1740 und 1750 ertrugen sie Brz. 54356

1770 = 1780 = = = 49983

1780 = 1790 = = = 47423

sanken also von 1740 bis 1790 um 7133 Brz. — ein Beweis, daß die Gestattung des Zehntloskaufs, nach damaligem Stand der Dinge zu urtheilen, auch vom finanziellen Gesichtspunkt aus eine zweckmäßige Maßregel war.

¹⁾ Luh, Neue Merkwürdigkeiten I. S. 29.

Wir sind hier auf dem Punkt angelangt, wo staatsökonomische Fragen anfangen. In den letzten Theurungsjahren ist von Männern großer Erfahrung der Zehnt wieder zurückgewünscht worden, unter der Behauptung, daß darin eine Sicherungsmaßregel gegen allzugroßen Mangel an Vorräthen liege. Von anderer Seite ist neben der Unausführbarkeit die Zwecklosigkeit solcher Versuche auseinanderge setzt worden. So viel ist gewiß, daß der Zehnt von Anfang an als eine Staatsabgabe nur ausnahmsweise sich entwickelte und seine Wurzel in religiösen Grundempfindungen hatte, die ihn dem Staat gegenüber nicht mehr aufrecht zu halten geeignet sind.

B. Die innere Schweiz.

Quellen. Zürich. Das sog. „Promtuarium“ (Hds.)¹⁾. Bern. Register über die Ordnungen und Decreta publica, in denen Mandaten- und Polizeibüchern enthalten. (Hds.) — Blumer, Rechtsgesch. der democratichen Cantone. B. I. S. 153. 369 f. Segesser, Rgch. von Luzern. B. II. S. 485 f. Boyve Remarques zu Statuts du pays de Vaud. S. 224 f.

Das vorangehende Bild, mehr den Ueberlieferungen lebendiger Anschauung entnommen, als gedruckten Quellen, möchte vielleicht mehr geeignet sein, uns die Vielseitigkeit des Zehntinstituts in ihrer ganzen Ausgliederung fühlbar zu machen; die begriffliche Abrundung entnehmen wir nun leichter den Rechtsquellen derjenigen Gebiete, die uns ferner liegen.

Eine allgemeine Grundlage in dem ganzen Gesichtskreis dieser Quellen scheint die Universalität des Zehnts zu sein. „Was der Wind bewêt und der Regen gesprêt,“ ist zehntpflichtig, sagt das Hofrecht von Weggis in dichterischer Weise²⁾,

¹⁾ Diese Quelle ist immer gemeint, wenn Manual einfach angeführt ist.

²⁾ Bei Grimm Weisth. I. 162. gesprêt von spräjen, sprêhen, sprêwen, sprën, je nach den Dialecten, bedeutet spriken. (Wackernagel.) Ein „spreisen“ für Regenschauer hat Stalder, Idiot. II. S. 387.

aber es fehlt auch nicht an rechtlichen Entscheidungen dieser Art ¹⁾. Nur im Waadtland spricht das Gesetz von Fluren (parchets), in denen Zehntfreiheit Regel, Belastung Ausnahme, andern, in denen Zehnt Regel und Freiheit Ausnahme ²⁾. Namentlich ist in diesem Statut die Freiheit vom Blutzehnt überall angenommen, wo keine förmliche Anerkennung des Pflichtigen vorliegt ³⁾. — Das stärkste Zeugniß der Universalität liegt aber im durchgängigen Vorkommen des Neubruchzehnts.

Als solchen bezeichnet das zürcherische Mandat vom 23. Mai 1625 alle „Neugerüthe, so noch nie angesähet noch genutzt worden,“ oder wie einige andere Mandate (14. Jul. 1628. 2. Nov. 1629. 22. Aug. 1632.) es noch umfassender aussprechen: „Was man in Hoch-, Ehr- und Frohwältern, allwo über Menschengedächtnis Nutzt gebauwen worden und auch kein Anstalt vorhanden, daß man etwas der Enden gebauwen habe, von Neuem ausgestoet und ausreutet.“ ⁴⁾ Zweifelhaft bleibt hiebei Erdreich, das früher zwar gebaut ward, nachher aber wieder brach lag. Hier weichen die Auffassungen von einander ab. Das alte Recht von Bern und Freiburg ⁵⁾ nahm an, daß der Aufbruch von Land, das dreißig Jahr ungebaut geblieben, als Neubruch gelten müsse, die zürcherischen Satzungen aber schließen den Begriff aus, wo an einem Ort auch schon aufgebrochen gewesen, „und wenn es gleichwol schon etlich viel Jahr wieder zum Holzaufwachs kommen und ungebauwen liegen gelassen.“ Ebenso kommen Abweichungen vor hinsichtlich des Genusses am Neubruchzehnt. Zürcherische Mandate bezeichnen den Geistlichen des Orts, wo das Land gelegen (und in wessen Zehnt auch das Gut sein mag ⁶⁾), als bezugsberechtigt während

¹⁾ Spruch zwischen Stift Rheinau und Marthalen vom 4. Sept. 1672.

²⁾ Boyve I. c. S. 224.

³⁾ Boyve ib.

⁴⁾ Von Neubruch in Wältern könnte auch der Name Hardzehnt erklärt werden. Er scheint aber eine allgemeinere Bedeutung zu haben.

⁵⁾ Vgl. Concordat von 1594 und Spruch der welschen Appellationskammer von Bern vom 14. März 1750, beide bei Boyve, S. 225 f.

⁶⁾ Man. vom 20. Oct. 1639.

der ersten drei Jahre und dies Recht als "gemeinen Landsbrauch." Gleiches ergab die Uebung von Bern¹⁾ und von Waadt²⁾, bis ein Gesetz vom 25. Juli 1667 für die deutschen Lande von Bern den Kornzehnt dem großen Zehnt einverleibte und, ohne Gesetz, auch anderwärts der "Landsbrauch" allmälig blos "aus Gnaden" einzelnen Geistlichen nur noch auf Lebenszeit oder gar nur auf gewisse Jahre oder auf die Amtsdauer gelassen ward³⁾; ebenso, wo die Pfrund eine sog. "Kastenpfrund" d. h. nicht altdotirt, sondern obrigkeitlich bezahlt war und dann die Einverleibung in den großen Zehnt als von selbst angenommen galt⁴⁾. Frei vom Neubruchzehnt war auch der Aufbruch im obrigkeitlichen (Hoch)Wald⁵⁾. Einzelne Ausnahmen hatten sich außerdem bereits früher gebildet bei Aufbrüchen von Wiesland, Almend oder Fortificationsbezirken⁶⁾.

Viel mehr Willkürlichkeiten unterliegen die Bestimmungen über den Umbruch bereits angepflanzten Landes. Das alte Recht, welches überhaupt mehr auf das Stetige bei dem Grundbesitz zu rechnen liebte, beseitigte die Schwierigkeit einfach durch Verbot jedes Umbruchs. "Es sollen auch fürbassherhin acker beliben acker und matten matten," sagt bündig das Weisthum von Roggwil, wo aller Kornzehnt dem Gotteshaus St. Urban gehörte⁷⁾. Gleiches bezweckte, ohne es zu sagen, zu Gunsten des Junkers von Landenberg jenes Mandat, das den alten Heuzehnt stehen ließ und von der neuen Kornpflanzung den Kornzehnt verlangte⁸⁾. Anders ward es gehalten mit der Pfrund von Bonstetten. Diese bezog den Weinzehnt in den Reben "am Träst" d. h. unter der ersten Kelterung hervor. "Sollte aber," so sagt die Verordnung, "über

¹⁾ Laut Mandat vom 27. Oct. 1586.

²⁾ Statuts, P. II. t. 11.

³⁾ Zürch. Man. 18. Juni, 3. Nov. 1725 vgl. mit 8. Febr. 1728.

⁴⁾ Mandate vom 23. Mai 1625 vgl. mit 28. Juni 1615 und 27. Aug. 1713.

⁵⁾ M. vom 27. Aug. 1713 vgl. mit 8. Aug. 1714.

⁶⁾ Zürcher M. vom 5. Juli 1625. 17. und 22. Juli 1671 vgl. mit 14. Nov. 1742.

⁷⁾ Grimm, Weisth. I. 176 und 177.

⁸⁾ Neber Güter im Turbenthal, vom 5. Febr. 19. Sept. 1714.

kurz oder lang aus den Reben Acker gemacht werden, so werde ihr der trockene Zehnt zugesichert.“¹⁾ — Wie sollte aber die Verwendung bisherigen zehntfreien Gartenlandes oder freier Haushofstätten zu Wieswachs betrachtet werden? Neubruch war es, sofern bisher zehntfrei, Umbruch, sofern bisher bepflanzt. Sinnig ist die Entscheidung. Es wird als Umbruch behandelt und so dem Heuzehntherr zugewiesen, so jedoch, daß der Geistliche, dem sein Novalzehntrecht entzogen ist, ihn nicht beneide. Denn es ist vorbehalten, daß einer ohne Eintrag des Zehntherrn für sein Vieh „ungefährlich wohl grasen“ möge. Hoffstätten, die ohnehin schon einen Grundzins trugen, blieben frei²⁾.

Im Allgemeinen möchte der Grundsatz festgehalten werden, daß nicht der Boden, sondern die Frucht pflichtig sei, so daß auch bei freien Grundstücken, wenn sie umgebrochen wurden, Zehnt genommen ward. Was Heugeldfrei war, mußte als Rebland Weinzehnt liefern³⁾. Und was zuvor Zehnt lieferte und zu Gebäuden verwendet ward, das mußte eine Beladenchaft zum Erfaß tragen (eine Handveste auf sich schlagen lassen).⁴⁾ Auf gleichem Grunde ruht die Zehntpflichtigkeit der Kartoffeln, des Tabaks, des Türkenkorns und sonstiger neueingeführter Cultur⁵⁾. — Die alte Zeit hatte aber zur Aufrechthaltung ihres Rechts noch den weitern Satz zu Hülfe genommen, daß unbebautes Land — also auch lange brachliegendes — von der Herrschaft besetzt und bebaut werden könne. „Das achte Recht des Abtes zu Beinwiler an den Höfen zu Lutswile im Ergöw ist, daß wer auf dem Gotteshaus sitzt und sein Land läßt wüste liegen, in drei Tagen und sechs Wochen sich mit dem Herrn zu richten hat oder dieser

1) M. vom 2. April 1695. Ähnlich M. vom 19. Sept. 1761.

2) M. vom 26. Juli 1651 und 10. März 1652.

3) Sprüche von Murten und von Näth und Zweihundert von Bern bei Boyve. S. 224 f. und zwischen Stadt und Amt Stein im Promtuar bei 17. Aug. 12. Nov. 1698.

4) Z. M. vom 19. Sept. 1670.

5) Berner Mandate vom 29. Sept. 1729. 8. Juli 1739 und 20. Sept. 1741. Zürchermandate vom 19. April. 12. Nov. 1750 und vom 9. Febr. 1754. Merkwürdig ist die Erwähnung eines Zehnts von „Erdäpfeln“ in einem Vertrag von 1458 bei Segesser I. 534.

mag das Gut besetzen und entsetzen.“ Specielle Sicherheit hiegen sowie gegen sonstige Besetzung fand die Öffnung des Junkers Giel zu Burgau im Toggenburg besonderer Erwähnung bedürftig ¹⁾.

Ist von Universalität des Zehnts die Rede, so gilt dies jedoch streng genommen immer nur vom Kornzehnt. Nur er kann überall als unzweifhaft pflichtig angenommen werden. Darum fällt er auch oft zusammen mit dem Begriff des Großzehnts überhaupt. „Was man mit der Sichel schneidet und an die Weiden bindet, ist schuldig in den Großzehnt ²⁾ oder, wie anderwärts gesagt wird, „was in die ehehaften Korn- und Haberzelgen gesät wird.“ Reste dieser alten Auffassung finden sich in den ältern Zürchermanualen durchgehends ³⁾. Die neuern sind nicht immer gleich einfach. Eine Begriffs- und Grenzbestimmung gegenüber dem Kleinzehnt enthält eine Verfügung vom 12. Aug. 1693. „Es solle unter dem kleinen Zehnten Heuw, Baumfrüchte, Hanf und diejenige Gersten, so in den alten und ehehaften Hanfländern wächst, unter dem Großen Zehenden, was von Korn, Roggen, Bohnen, Weizen und Eichkorn in dergleichen Hanfländern angesähet wird, Item, was an Hanf, Erbsen, Gersten in den Roggen- und Bohnenzelgen wachsen thut, verstanden werden.“ Später näherte man sich wieder mehr den früheren, einfachern Bestimmungen ⁴⁾. Ja, es lässt sich vielleicht überhaupt fragen, ob vor der Reformation die Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinzehnt nur irgend eine wesentliche Geltung angesprochen habe. Wenigstens lassen ältere Zusammenstellungen ⁵⁾ schließen, daß die Trennung sehr leise und daß hie und da auch Kleinzehnt und nasser Zehnt gleichgestellt war ⁶⁾, auch daß nach gewöhnlicher Lehre, was großzehntfrei damit

¹⁾ Grimm, Weisth. I. 169. 200.

²⁾ Spätere Dorfacten von Meggen bei Segesser I. 508. n. 1.

³⁾ M. vom 5. Aug. 1612 und 15. Aug. 1614.

⁴⁾ M. vom 22. Febr. 1700. 12. Juli 1704.

⁵⁾ Bei Segesser I. 362. 534.

⁶⁾ ib. I. 508. n. 1.

auch Kleinzehntfrei sei¹⁾), spricht nicht für alte Herkunft des Unterschieds. Merkwürdiger und schwerer erklärbar ist jedoch die Zusammenstellung von Kleinzehnt und Neubruchzehnt, und zwar in der Weise, daß von dem Wegfallen des erstern auch auf das des letztern geschlossen wird. „Dieweil die Pfrund Stadel weder den Gross- noch den kleinen Zehnt hat, als soll sie den Zehnten von Neugreuth auch nicht haben,“ sagt eine zürcherische Verordnung vom 2. Nov. 1629 und ganz ebenso in Bezug auf die Pfrund Bonstetten eine andere vom 22. Aug. 1632, eine Wiederholung, die auf einen Grundsatz deutet. — Die Gründe, die schon oben²⁾ entwickelt sind, bewirkten zwar nicht das Wegfallen, wohl aber früher schon Umwandlung dieser Zehntart in Geldansätze, gewöhnlich sehr niedrige, „Geldlein,“³⁾ die dann aber in guten und in Fehljahren gleichblieben⁴⁾.

Auch der, meist zum Kleinzehnt gerechnete Heuzehnt ward gewöhnlich in Geld umgesetzt. Oft, ja meist ward er aber gar nicht gefordert, oder, wie aus Statuten hervorgeht, erst wenn Einer Heu aus der Kirschöri verkaufte, gleichsam zugsweise⁵⁾. Ungleich war der Umfang hinsichtlich der einzelnen Schnitte. Dehndzehnt wird nicht ganz selten erwähnt, aber auch zuweilen erlassen⁶⁾. Nicht der Zehnt war es daher, was die Einschläge hinderte, sondern auch in diesen Zehntgebieten das Interesse der gemeinen Weide. Darum ward häufig bei Bewilligungen diese in irgendwelcher Weise vorzubehalten befohlen und überdies je nach dem Zweck des Einschlags der Kleinzehnt oder der Hanfzehnt gefordert⁷⁾. Wo aber die Viehzucht im Zehntrecht besonders wirksam ward, das war in der Festhaltung des Blut- oder sog. Jungzehnts. Fehlte derselbe in Basel, so wird er dagegen um so regelmäßiger erwähnt in den weidereichen Berg-

¹⁾ M. 30. Nov. 1667.

²⁾ S. 56.

³⁾ Beispiele M. vom 14. Nov. 1681. 23. Oct. 1709.

⁴⁾ M. 2. Mai 1663.

⁵⁾ Dorfrecht von Emmen bei Segesser I. 508.

⁶⁾ ib. 534.

⁷⁾ M. 4. Aug. 1619. Berner Vennerreglement, vom 8. März 1780 und Mand. Buch s. 3. Sept. 1781.

ländern von Schwyz und Unterwalden und an den Gestaden des Waldstättersees, zu Weggis und Viznau¹⁾). Bienen, Hühner, Geißen und Lämmer, Kälber, Ferkel und Füllen erscheinen als Gegenstand des Dienstes oder der Löfung. Schwierig ist zuweilen die Bestimmung der rechtlichen Natur dieser Lieferungen, ob sie auf Zehntrechten oder auf Grundzinsforderungen beruhen, namentlich bei Hühnern. Ein Mandat über den Zehnt zu Niederwenigen ob Baden unterscheidet deutlich das Zehnthuhn und das Gartenhuhn, das als Grundzins gegeben wird²⁾.

Soviel über die verschiedenen Arten des Zehnts und deren Auftreten. — Sehr allgemein wird als Ratum der zehnte Theil des Ertrages erwähnt, nur einmal³⁾ begegnet ein Dreißigster unter diesem Namen. — Als Zubehör des Zehnts erscheint die Scheune zur Einsammlung und zum Aussdreschen der Frucht⁴⁾. Aber auch der Lasten finden sich manche erwähnt. Die ursprünglichsten mögen wohl die Gaben sein, wie sie noch das Hofrecht von Emmen weitläufig aufzählt, Gaben, theils dem Pflichtigen, theils dem Sammler und seinen Angestellten (Botten) zugesichert, Kernenbrot und Ziger, Wecken „über das Knie hinauf“, zum Genuss und zum Ueberbleiben, auch zum Wegtragen genug, und Strohwellen zum bequemen Lager, Ueberreste wohl des fröhlichen Mahles, das früher alle Pflichtigen vereinigte, „gesotten und gebraten und zu trinken genug“⁵⁾. Ersatz für Solches oder späterer Mißbrauch ist der Bezug von Stroh aus den Zehntgarben⁶⁾; bei kleinerer Zahl unentgeldlich, bei größerer um kleine Vergütung⁷⁾. Eine häufige Last ist der Wucherstier oder

¹⁾ Grimm, Weisth. I. S. 5., Segesser I. S. 361. 534.

²⁾ M. vom 20. Mai 1672. „Einem Untervogt von Niederwenigen gehört von jedem Haus in dem Kirchspiel ein Huhn für den Gartenzehnten und ein Huhn für den Hühnerzehenden.“ Unklar ist aber der Zusatz: „Item sind alle Diejenigen, so in den Zehntfreien Matten Garben machen, nicht allein die Garten-, sondern auch die Zehntgüggel abzufertigen schuldig.“

³⁾ M. vom 16. Apr. 1603.

⁴⁾ M. vom 9. Nov. 1697.

⁵⁾ Segesser I. 434. n. 2. Kundschafft ib. S. 702. n. 2.

⁶⁾ M. vom 2. und 5. Sept. 1685.

⁷⁾ M. vom 3. Juli 1715.

der Eber, namentlich bei Widem- oder Neugrützehnt, daher auch die seltsame Erscheinung, daß die Last der Abt oder die Pfrund oft trägt; ebendaher der Name des Widenschweins¹⁾). Erfüllte der Belastete seine Schuldigkeit nicht, so bot der Viehzehnt den Anlaß, ihm sein Recht in Erinnerung zu bringen. „Hat der Herr zu Ruseck nicht ein Wucherswin, so geben ihm die Hofs- genossen nicht sein Zehndswin.“²⁾ — Eben so alt sind die „landläufigen“ Lasten zum Kirchenbau, viel neuerer Entstehung aber und daher oft bestritten die dem Zehntherrn aufgeladenen Beiträge zu Schulhäusern³⁾.

Die Bezugsweise des Zehnts blieb bei dem Großzehnt meist die natürliche, vom Felde weg, und auch bei dem Klein- zehnt kam sie nicht selten vor⁴⁾), obwohl hier auch häufig, wie schon bemerkt, in Geldumsatz. Hingegen erfolgte der Natural- bezug gewöhnlich⁵⁾ auf dem Wege der Verleihung, alljährlich oder auch auf einige Jahre hinaus, ja, wenn die Pacht einem Amte zugesichert blieb, zuweilen auf Amtsdauer⁶⁾). Missbräuche mancher Art brachten es dahin, daß nicht nur solche Amtszu- schläge aufgehoben wurden, sondern auch überhaupt die Ver- leihung an Beamte, auch die alljährliche, untersagt ward⁷⁾). Ebenso finden sich in der innern Schweiz die Verbote von größerer Vereinigung von Mithästen zur Steigerung⁸⁾). Und damit Alles ordentlich zugehe, erfolgte diese nicht anders als nach vorheriger Verkündigung in der Kirche und unter dem

1) Grimm, Weisthümer I. 12. 43. 263. Segesser I. 435.

2) Grimm, Weisth. I. 172.

3) Segesser I. 535. M. vom 4. Jan. 1706.

4) M. vom 1. Aug. 1635. 31. März 1638. 7. Juli 1686.

5) M. vom 1. Sept. 1686.

6) M. vom 24. Juli 1654.

7) In Bern schon am 5. Juni 1598; in Zürich ungewiß, wann zuerst? aber bestätigt am 5. Juli 1617 und 1. Sept. 1686. Spätere Modificationen dieses Saches durch M. vom 5. Juni 1700. Vgl. Boyve. I. c. p. 225.

8) Boyve, ib. M. vom 17. Febr. 1739.

Zusammensäuten der Gemeinde mit dem kleinen Vesperglöcklein ¹⁾). Denn nur wer der Gemeinde angehört, kann steigern oder wenigstens hat er dem Fremden gegenüber den Zug bei gleichen Bedingungen ²⁾). Die Einsammlung des Zehnts war Sache des Zehntherrn oder seines Pächters. Dreimal sollte er aufgerufen werden zur Zählung vom Eigner des Ackers, ehe irgend etwas weggeführt würde ³⁾). Nur selten findet sich das Vertrauen, das dem Pflichtigen überläßt, zu bringen, "so vyl als er vertruwet, das er gegen Got und der Welt genug than hab." ⁴⁾ — Der Grad der Währhaftigkeit des Abzuliefernden war auf verschiedene Weise bezeichnet, "also, daß es der Pfister abnehmen könne" oder doch so, "wie sie der Kornmeister nach eigener Reiningung gut findet" ⁵⁾).

Die Art der Verleihung hatte auch noch im Weitern eine rechtliche Bedeutung. Geschah sie alljährlich, so half den Schaden der Zehntherren tragen, nach biederer Leute Erkenntniß und Schätzung, geschah sie dagegen auf längere Dauer gegen festen Zins, dann trug ohne jeglichen Nachlaß den Schaden der Pächter, und nur Gnade mochte ihn davor schirmen. Diese Grundsätze scheinen ziemlich gleichmäßig allerwärts gegolten zu haben ⁶⁾). — Zuweilen beruhte auch der Nachlaß auf Verdiensten und ging dann auf eine Zahl von Jahren ⁷⁾).

¹⁾ M. v. 24. Juli. 9. Aug. 1669.

²⁾ Zehntrecht von Büron bei Segesser I. 702. n. 2. vgl. mit M. vom 20. Juni 1673, wo die Gemeinde (Tennikon) dem einzelnen Genossen gegenüber ein Zugrecht hat.

³⁾ Point de cout. vom 31. Oct. 1643 bei Matile histoire. p. 244. Boyve, l. c. 224.

⁴⁾ Röthing, Landrecht von Schwyz. S. 152. (Vom Lämmerzehnden.)

⁵⁾ M. v. 19. Febr. 1688. Boyve, l. c. 225.

⁶⁾ Luzerner Rathsbuch von 1475 bei Segesser II. 486. n. 1. Berner M. vom 27. Febr. 1715. Erfolgte der Nachlaß aus Gnaden, so geschah es durch Ballotiren, erfolgte er auf Schätzung, durch offenes Mehr in Räthen und Zweihundert. Erf. vom 6. u. 8. Dec. 1724. Zürcher M. vom 8. Juli 1654.

⁷⁾ M. vom 8. Jan. 1757.

Die ungemeine Zersplitterung der Zehntberechtigung, wie wir sie im Canton Basel wahrnahmen, ist in der innern Schweiz weniger zu bemerken. Zehnthälften werden wohl etwa erwähnt, aber dann auch, daß solche schon in der Lieferung gesondert waren, was ja jedenfalls die Sache bedeutend erleichterte ¹⁾. Im Canton Bern war es die Obrigkeit, welche die Zehntfluren zuerst feststellte ²⁾, ein zweiter Grund, der auf größere Vereinfachung im Bezug hinwirkte und nur dadurch ermöglicht ward, daß die Obrigkeit von der Reformation weg der vorzüglichste Zehntherr des Landes geblieben war ³⁾ und, einem System getreu, das auch in Zürich, weniger ausgesprochen, galt ⁴⁾, bei jedem Anlaß offene Zehntrechte an sich zog ⁵⁾ und ganze Gattungen, wie etwa den Zehnt aus der Brachzelg oder aus Hochwaldrütinen sich zueignete ⁶⁾. Bern hielt überdies an dem Grundsatz fest, daß Auswärtige im Lande keinen Zehnt erheben dürfen ⁷⁾, einem Grundsatz, den es aber consequent wohl nur gegenüber der römischen Kirche durchführte. Uri hatte schon früher sich von dem auswärtigen Zehntherrn durch Loskauf frei gemacht, ohne damit in seinem Innern die Zehntpflicht aufzuheben ⁸⁾. Der Besitz in Händen einzelner Familien wurde immer seltener, obwohl man ihn darin auch durch Festhaltung der Succession im Mannsstamm etwa festzustellen versucht hatte ⁹⁾. Wie er aus den Händen gewisser Beamungen sich ebenfalls allmälig verlor, ist schon gezeigt worden. —

Der richterliche Abspruch in Zehntsachen lag demjenigen Jurisdictherrn ob, „hinter dem der Zehnt lag“ ¹⁰⁾. Zunächst

¹⁾ M. v. 20. Dec. 1657. 2. Jan. 1671.

²⁾ Stettler, Rechtsg. S. 118.

³⁾ Stettler, ib.

⁴⁾ M. v. 16. Oct. 1662.

⁵⁾ Mandatenbuch, n. 3. S. 873.

⁶⁾ Zürcher. vom 14. Dec. 1699 und 8. Aug. 1714.

⁷⁾ Verordnung vom 15. Jan. 1655, bei Strafe der Confession M. v. 15. Nov. 1679. 30. Juni 1681. 2. Juli 1710.

⁸⁾ Blumer, Rechtsg. I. 369.

⁹⁾ M. vom 16. Jan. 1702.

¹⁰⁾ Berner Mandat vom 28. Jan. 1780 und 16. März 1789.

ist dies ausgesprochen in Betreff von Zehntfreveln; der so weit er-
streckte Gedanke von der *lex rei sitae* wird aber ohne Zweifel auch
noch andere Zehntanstände demselben Richter unterworfen haben.
Sonstige Verfütigungen, namentlich Befreiung, Verkauf, Abtausch,
auch Feststellung und Verurkundung des Zehntrechts behielt sich
die Landesobrigkeit, soweit sie Zehntherr war, unbedingt vor¹⁾
und auch sonst mochte Uebertragung von Zehntrechten aus einer
Einzelhand in die andere, wenigstens im Canton Bern, nur
durch die öffentliche Fertigung rechtsgültig erfolgen²⁾. Selbst
an der Verleihung war der Zehntherr des Bezirks anwesend
oder vertreten, auch wenn der aufgerufene Zehnt nicht der
Seine war³⁾. — Im Uebrigen war für die Pflichtigen das
Recht immer offen, und auch bei Aufstellung neuer Zehntrödel
hing die Rechtskraft nur ab von der Anerkennung (freien oder
richterlich erzwungenen) durch den Pflichtigen⁴⁾. Im Concurs
genoß der Zehntherr keine Vorzugsrechte für seine Rückstände⁵⁾,
die Ablösung stand an mehrern Orten schon frühe (meist zum
fünfundzwanzigfachen Betrag) frei⁶⁾, hingegen sollte durch Ver-
jährung das Zehntrecht nicht erloschen⁷⁾, ein Satz, dessen
Grund wohl zunächst auf der vorwiegend kirchlichen Natur des
Zehnts beruht.

Wenige Klagen über diese Last sind uns aufbewahrt, wohl
aber das Zeugniß, daß durch wohlgeordnete Deffnung der Zehnt-
vorräthe in theurer Zeit die Fruchtpreise nicht selten auf ein
gehöriges Maß zurückgeführt wurden⁸⁾.

¹⁾ Berner M. vom 6. Juli 1683. 13. Jan. 1751. Zürcher M.
vom 16. April 1646 und 11. Sept. 1672.

²⁾ Berner M. vom 31. Jan. 1681.

³⁾ M. v. 23. Juni 1675.

⁴⁾ Stettler, Rechtsg. S. 118.

⁵⁾ Berner G. D. Dritter Theil. tit. 31. Neuchâtel. P. de Cout.
vom 4. Jan. 1719.

⁶⁾ Vgl. Bluntschli, Rechtsg. I. 369. (1463) und Segesser II.
466. (1475.)

⁷⁾ Mesmer über die Bauerngüter und Grundgerechtigkeiten im
Canton Bern. 1816. S. 147 f.

⁸⁾ Stettler, Rechtsg. S. 134.